

**18. Ist der Rechtsweg zulässig, wenn im Gewand eines Anspruchs aus Staatshaftung in Wirklichkeit ein Steueranspruch geltend gemacht wird?**

GWG. § 13. RVerf. Art. 131. RWG.D. § 242 n. F. (§ 227 a. F.).

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1933 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)  
w. Schl. Hauptgen. m. beschr. Haftpfl. (Bl.). III 322/32.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach dem Klagevorbringen hat Graf von B.-L. als Geschäftsführer der Herrschaft Schw. GmbH. am 9. Januar 1924 an die Finanzkasse in N., eine Zweigstelle des Finanzamts Str., zur Verrechnung auf verfallene oder demnächst fällig werdende Steuern bare 5000 RM. eingezahlt. Für die Zahlung soll Graf von B.-L. eine ordnungsmäßige Quittung erhalten haben; diese wurde jedoch später nicht mehr aufgefunden. Unstreitig hat die Finanzamtsstelle die Zahlung weder in ihren Büchern oder sonstigen Aufstellungen verbucht noch dem Zahlenden gutgebracht. Mit der Behauptung, die unterlassene Gutschrift müsse auf einer Amtspflichtverletzung der Beamten der Kasse beruhen, hat die Klägerin aus abgetretenen Rechten des Graf von B.-L. als Geschäftsführers der Herrschaft Schw. gegen das verklagte Deutsche Reich Klage auf Erstattung von 5000 RM. nebst Zinsen erhoben. Der Beklagte bemängelt die Zulässigkeit des Rechtswegs, bestreitet aber auch, daß die Zahlung überhaupt geschehen sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs.

Gründe:

Der Berufsrichter hat den Rechtsweg in der Sache für zulässig erachtet, zwar nicht, soweit sich die Klage auf ungerechtfertigte Bereicherung stütze — insofern stehe ihr § 242 RWG.D. n. F. (§ 227 a. F.) entgegen —, wohl aber, soweit sie sich auf Amtspflichtverletzung von Beamten der Finanzkasse gründe. Der Berufsrichter verweist auf die zwingende Vorschrift des Art. 131 RVerf.

Es handle sich, so führt er weiter aus, nicht um die bloße Einkleidung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs in das Gewand eines Amtshaftungsanspruchs, was unstatthaft wäre; vielmehr stütze sich die Klage „in bestimmter Weise“ auf die Amtspflichtverletzung eines oder mehrerer Steuerbeamten in einer Steuerangelegenheit.

Dem ist nicht beizutreten. Die Klage hat freilich bestimmt erklärt, daß sie sich auf Amtspflichtverletzung der Steuerbeamten gestützt haben wolle. Dagegen ist sie, wie sie selbst nicht verkennet, außerstande, in der nötigen bestimmten Weise auch die tatsächlichen Behauptungen aufzustellen, die erforderlich wären, um die Behauptung einer Amtspflichtverletzung zu begründen. Bestimmt hat die Klage mehr nicht behauptet, als daß Graf von B.-L. am 9. Januar 1924 die 5000 RM. zur Verrechnung auf Steuerschuldigkeiten an die Finanzkasse in N. gezahlt habe. Wie außer Streit, ist die Zahlung in den Büchern und Registern der Finanzkasse nicht gebucht und dem Steuerpflichtigen nicht gutgebracht worden. Aus diesem Sachverhalt schließt die Klage, es könne gar nicht anders zugegangen sein, als daß ein oder mehrere Beamte der Finanzkasse schuldhaft ihre Amtspflicht verletzt hätten. Irgendwelche näheren Behauptungen vermag die Klage weder über die Person des oder der schuldigen Beamten noch über den Tatbestand zu machen, in dem die Amtspflichtverletzung bestehen soll. Sie vermag gegen keinen der beteiligten Beamten auch nur den Vorwurf der Unzuverlässigkeit oder einen sonstigen greifbaren Verdachtsgrund anzuführen. Sie vermag auch nicht zu behaupten, ob vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzung vorliegen soll. Sie spricht von der Möglichkeit widerrechtlicher Aneignung des Geldes durch einen oder mehrere Beamte; sie läßt aber auch die Möglichkeit bloßer Fahrlässigkeit in den Buchungen zu, und der Berufsrichter ist auf die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. eingegangen, die nur bei fahrlässigem Verhalten des Beamten zur Anwendung kommt. Das angefochtene Urteil läßt selbst die Möglichkeit offen, daß Graf von B.-L. in den Räumen der Finanzkasse an einen Unbefugten gezahlt habe, und hat hierzu erwogen, auch das könne nur auf Amtspflichtverletzung des Leiters der Kasse beruhen; dieser Beamte müsse die ihm auch dem Steuerzahlenden Publikum gegenüber obliegende Aufsichtspflicht verletzt haben, falls eine derartige Möglichkeit bestanden habe.

Bei dieser Sachlage konnten schon darüber Zweifel bestehen,

ob die so begründete Klage auch nur den verfahrensrechtlichen Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. entsprach. Sachlich-rechtlich erhellt aus dem Ausgeführten jedenfalls so viel, daß die einzige greifbar bestimmte Klagebegründende Behauptung diejenige der Zahlung der 5000 RM. ist und daß alles weitere reine Vermutungen sind. Schon das legt die Annahme nahe, daß die Klagebegründung in der Tat nur den Versuch darstellt, einen aus der bloßen Tatsache der angeblich gemachten, zur Steuertilgung bestimmten Zahlung abzuleitenden, nach § 242 n. F. (§ 227 a. F.) RWbG. im ordentlichen Rechtsweg nicht verfolgbaran Anspruch auf dem Umweg über Art. 131 RWerf. vor das ordentliche Gericht zu bringen; was, wie die Revision nicht ohne Grund bemerkt, dann mit gleichem Recht für jede Steuerzahlung zugelassen werden müßte, bei der irgendwelche Unstimmigkeit zum Nachteil des Steuerzahlers mit untergelaufen ist.

Dazu kommt noch ein weiterer Umstand, auf den die Revision gleichfalls mit Recht hingewiesen hat. Die Klage fußt darauf, daß Graf von J.-L. die 5000 RM. ordnungsmäßig zur Begleichung von Steuern eingezahlt habe. War dem so, dann hat die Zahlung schuldtilgend (soweit fällige Steuerschulden getilgt werden sollten) gewirkt; der Steuerpflichtige ist von der Steuerschuld befreit; sollte das eingezahlte Geld nach der ordnungsmäßigen Zahlung abhandengekommen sein, so wäre nicht der Steuerzahler geschädigt, sondern die Steuerverwaltung, also der Beklagte. Diesem gegenüber vermöchte sich der Steuerpflichtige, falls erneut in Anspruch genommen, auf die Zahlung zu berufen, zu deren Nachweis ihm ja die Steuerbehörde eine Quittung auszustellen hatte und nach dem eigenen Klagevorbringen hier auch ausgestellt hat. — Die Revision verwertet diesen Gesichtspunkt, um darzutun, daß auch hier dem Steuerpflichtigen kein Schaden erwachsen sei; er sei befreit worden, und wenn er die Quittung vorzulegen nicht mehr imstande sei, so sei er erst hierdurch, also infolge eines von ihm selbst zu vertretenden Umstands geschädigt. Ob dieser Darlegung vollen Umfangs zu folgen wäre, kann auf sich beruhen. Jedenfalls enthalten die Ausführungen der Revision einen berechtigten Kern: sie zeigen, daß die ganze Aufmachung der Klage schief ist; denn unabweisbar richtig bleibt, daß eine ordnungsmäßige Zahlung in der Tat den Schuldner befreit haben würde. Geschädigt sein würde der Steuerschuldner

erst dann, wenn die Steuerbehörde die in Wahrheit getilgte Steuerforderung erneut (und jetzt zu Unrecht) von ihm einforderte. Dann läge der Fall der Doppelzahlung vor. Auf die Behauptung der ordnungsmäßigen Einzahlung der 5000 RM. an die Finanzkasse ist daher die Klagebehauptung einer Amtspflichtverletzung der Steuerbeamten zum Nachteil des Steuerpflichtigen nicht schlüssig zu gründen.

Hält man diesen Gesichtspunkt mit den oben erörterten Umständen zusammen, so erhellt, daß man es nicht mit einer ernsthaften Amtshaftungsklage nach § 839 BGB. und Art. 131 RWerf. zu tun hat, sondern nur mit dem Unternehmen, den Streit über die Tatsache der behaupteten Zahlung, einen Streit, der nach der Reichsabgabenordnung unter Ausschluß des Rechtswegs vor die Steuerbehörden gehört, auf einem Umweg der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte zu unterstellen. Das ist, wie anerkanntens, unstatthaft (vgl. RGZ. Bd. 111 S. 64 und WarnRspr. 1931 Nr. 2; ferner für einen etwas anderen, aber insoweit rechtähnlichen Fall das Urteil des erkennenden Senats vom 20. Dezember 1932 III 128/32, abgedr. WarnRspr. 1933 Nr. 41). Das hat der Berufungsrichter verkannt. Die Klage muß abgewiesen werden.